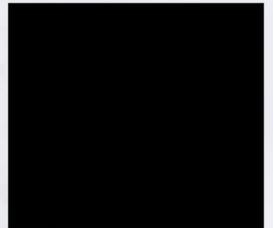


TH Wildau Hochschulring 1 15745 Wildau

Herrn
Marcel Langner



www.th-wildau.de

Wildau, 2. Oktober 2020

Ihr Zeichen #197254 | Unser Zeichen

Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG,
VIG, Ihr Antrag vom 15. September 2020

Sehr geehrter Herr Langner,

Sie begehren mit Ihrem o.g. Schreiben Auskunft über das Verfahrnsverzeichnis bzw. die Verfahrnsverzeichnisse im Zusammenhang mit der „Dienstvereinbarung zur Handhabung der Videotechnik an der TH Wildau“.

Die Videoüberwachung erfolgt zum Schutz des Eigentums der TH Wildau vor Diebstahl, Vandalismus und anderen Straftaten sowie zum Schutz von Leben, Gesundheit und Freiheit der sich auf dem Hochschulgelände aufhaltenden Personen und zur Verbesserung der Strafverfolgung. Ein Bekanntwerden der von Ihnen beehrten Auskünfte und Informationen würde diesen Schutz unterlaufen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG ist der Antrag abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts Belange der Strafverfolgung und -vollstreckung, der Gefahrenabwehr ... beeinträchtigen.

Die von Ihnen erbetenen Unterlagen werden als relevant im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG eingestuft. Ihr Antrag wird daher abgelehnt.

Seite 2

Brief vom 2. Oktober 2020

Gemäß § 6 Abs. 1 a.E. AIG weise ich Sie darauf hin, dass jede Person gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG das Recht hat, die Landesbeauftragte für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

